

54. Unter welchen Umständen hat der Schadensersatzpflichtige nach § 843 Abs. 2 Satz 2 BGB. Sicherheit zu leisten? Welche Bedeutung hat dabei der Umstand, daß der Ersatzpflichtige gegen Haftpflicht versichert ist?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 7. Mai 1938 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w.
M. (Rl.). VI 1/38.

I. Landgericht Plauen i. V.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, der am 15. Juni 1929 bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen verletzt worden war, hat die Beklagten als

Gesamtschuldner auf Schadenersatz in Anspruch genommen und ihre Beurteilung zur Zahlung von Rentenbeträgen erreicht. Die Beklagten haben nur insoweit Revision eingelegt, als sie das Oberlandesgericht (abweichend vom Landgericht) im Schlußurteil weiter beurteilt hat, wegen der dem Kläger zu zahlenden Renten Sicherheit nach §§ 232flg. BGB. in Höhe von 25000 RM. zu leisten. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erkennt an, es sei nichts dafürargetan, daß in absehbarer Zeit mit einer Zahlungsunfähigkeit der Beklagten oder der hinter ihnen stehenden Versicherungsgesellschaften zu rechnen wäre; auch stünde dem Kläger, falls etwa die Beklagten in Konkurs geraten sollten, der § 157 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag schützend zur Seite. Es erkennt endlich auch an, daß die Versicherer, eine ausländische Versicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in B. und die R. Versicherungs-AG., angesehene und als „wohl fundiert“ bekannte Gesellschaften seien. Es hält aber trotzdem unter Berufung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1935 VI 616/34 (JW. 1935 S. 2949 Nr. 4) die Beurteilung der Beklagten zur Leistung einer Sicherheit nach § 843 Abs. 2 Satz 2 BGB. für angemessen, weil die Renten zusammengenommen verhältnismäßig hoch seien und sich auf die verhältnismäßig lange Dauer von noch etwa 25 Jahren erstreckten, weil auch zur Zeit noch nicht zu übersehen sei, welchen Wandlungen und etwaigen Erschütterungen die allgemeine Wirtschaftslage in dieser langen Zeit ausgesetzt sein werde, insbesondere wegen der nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden Gefahr, daß feindlich gesinnte Staaten dem Deutschen Reich kriegerische oder auch nur wirtschaftliche Verwicklungen aufzwingen könnten. Es meint, es sei auch nicht undenkbar, daß eine künftige Devisengesetzgebung die Zahlungen von seiten ausländischer Versicherungsgesellschaften an Reichsangehörige erschweren, beschränken oder gar unterbinden könnte, und berücksichtigt endlich auch, daß die Beklagten als Versicherungsnehmer über ihre Ansprüche an den Versicherer, solange sie nicht in Konkurs verfallen seien, jederzeit frei verfügen, sie also dem Zugriff des Klägers entziehen könnten.

Die Bestimmung darüber, ob und in welcher Art und Höhe im Einzelfall dem Verletzten Sicherheit zu leisten ist, überläßt das Gesetz

dem Ermessen des Gerichts. Die Ermessensentscheidung des Landrichters kann mit der Revision nur angefochten werden, wenn sie auf einem Rechtsirrtum beruht oder doch der Verdacht eines solchen Irrtums besteht.

1. Der Revision ist zuzugeben, daß wegen der Beträge, die bei der Verkündung des Urteils sofort fällig waren und derentwegen der Kläger nötigenfalls sofort die Zwangsvollstreckung betreiben könnte, eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht in Frage kommen kann, daß daher diese Beträge auch bei der Bemessung der Höhe der Sicherheit nicht mitberücksichtigt werden durften . . .

2. Im übrigen hat das Berufungsgericht dafür, daß eine Sicherheitsleistung angemessen sei, mehrere Gründe angeführt. Da dem Urteil nicht zu entnehmen ist, ob auch ein Teil davon dem Berufungsgericht genügt haben würde, die Leistung der Sicherheit als erforderlich zu bezeichnen, so machen rechtliche Bedenken gegen auch nur einen der vom Berufungsgericht angeführten Gründe die erneute Prüfung der Frage durch den Landrichter erforderlich.

Ob es den Umständen nach angemessen erschien, die Beklagten zur Leistung einer Sicherheit und gegebenenfalls in welcher Art und in welcher Höhe zu verpflichten, mußte für jeden Beklagten auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse besonders geprüft werden. Es würde eine Verkennung des Wesens der Haftpflichtversicherung bedeuten, wollte man aus dem Umstande, daß die Beklagten zur Zeit des Unfalls gegen Haftpflicht versichert waren, irgendeine Schlussfolgerung zu ihren Ungunsten ziehen. Denn die Haftpflichtversicherung soll den Haftpflichtigen für das schadlos halten, was er auf Grund seiner Verantwortlichkeit zu leisten hat und was daher zunächst feststehen muß (§ 149 BGB.). Ebensovientig wie deshalb die Haftpflichtversicherung nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist (RGZ. Bd. 63 S. 104 und Bd. 136 S. 60), darf sie bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe dem Haftpflichtigen nach seinen Verhältnissen die Leistung einer Sicherheit zugemutet werden kann und muß, zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden. Wohl aber kann sich der Umstand, daß ein Versicherter dem Haftpflichtigen Versicherungsschutz gewährt, bei der Prüfung der Frage, ob eine Sicherheitsleistung geboten erscheint, zu Gunsten des Haftpflichtigen auswirken. Beim Bestehen eines solchen Versicherungs-

schutzes muß geprüft werden, ob dieser Schutz eine Sicherheitsleistung, die sonst dem Haftpflichtigen zuzumuten wäre, entbehrlich macht; und diese Frage kann nur beantwortet werden auf Grund einer Würdigung der Sicherheit, die sich für den Verletzten aus dem Bestehen jenes Versicherungsschutzes ergibt. Wenn die Beklagten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften versichert sind, dann kann diese Frage bei beiden Beklagten verschieden beantwortet werden, je nachdem, welches Maß von Sicherheit für den Kläger den Ansprüchen eines jeden Beklagten gegen seinen Versicherer innewohnt. Aber auch wenn der von dem einen Versicherer zu gewährende Versicherungsschutz keine hinreichende Gewähr für die dauernde Erfüllung der Ansprüche des Klägers bietet, bleibt zu prüfen, ob nicht der von dem Versicherer des anderen Beklagten zu gewährende Schutz, da die beiden Beklagten dem Kläger als Gesamtschuldner, jeder auf das Ganze haften, die Leistung einer weiteren Sicherheit für den Kläger entbehrlich macht.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Rentenanspruch des Klägers, soweit seine Erfüllung auf der dauernden Zahlungsfähigkeit der beiden Beklagten beruht, bei der Höhe und der langen Dauer der Rente einer gewissen Gefährdung unterliege, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Der Revision ist aber zuzugeben, daß die Gründe, aus denen das Berufungsgericht die Ansprüche gegen die hinter den Beklagten stehenden Versicherungsgesellschaften als auf die Dauer nicht hinreichend gesichert ansieht, die den Beklagten auferlegte Sicherheitsleistung nicht rechtfertigen können. Das Berufungsgericht überläßt den Beklagten die Wahl, in welcher der in den §§ 232 flg. BGB. vorgesehenen Arten sie Sicherheit leisten wollen, so daß es den Beklagten u. a. freistellt, die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder von kurzhabenden mündelsicheren Wertpapieren oder durch Verpfändung von Reichsschuldbuchforderungen zu leisten. Gegen schwere Erschütterungen der allgemeinen Wirtschaftslage, die, wie das Berufungsgericht meint, etwa durch Krieg oder auch nur durch wirtschaftliche Verwicklungen verursacht werden könnten, würde keine dieser Arten der Sicherheitsleistung Schutz gewähren; denn erfahrungsgemäß würden von derartigen schweren Erschütterungen gerade auch das Geld und jene Wertpapiere sowie die Schuldbuchforderungen betroffen werden. Umstände aber, gegen deren Folgen eine Sicherheitsleistung ihrem

Wesen nach keinen Schutz gewähren kann, sind nicht geeignet, die Anerkennung dieser Art von Sicherheit zu rechtfertigen. Ob nicht gegenüber einer der anderen Arten von Sicherheitsleistung, die das angefochtene Urteil den Beklagten freigestellt hat, dieselben Bedenken bestehen würden, kann unerörtert bleiben, da eine Beschränkung der Beklagten in der ihnen zugestandenen Wahl eine Änderung des angefochtenen Urteils zu ihrem Nachteil bedeuten würde, solche Abänderung des Urteils aber nur auf eine Revision des Klägers hin zulässig gewesen wäre (§ 559 ZPO.).

Da nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts die hinter den Beklagten stehenden Versicherer angesehen und als wohl fundiert bekannte Gesellschaften sind, die überdies, was das Berufungsgericht anscheinend übersehen hat, nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen usw. vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt sind und über den zur Sicherung ihrer Leistungen zu bildenden Deckungsstock nur mit Zustimmung eines Treuhänders oder des Reichsaufsichtsamtes verfügen können (§§ 72 und 110 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1931), so kann das, was das Berufungsgericht bisher über die Lage der beiden Gesellschaften festgestellt hat, das Bedürfnis nach Sicherheitsleistung der beiden Beklagten zu Gunsten des Klägers nicht begründen. Bei der Erwägung des Berufungsgerichts, es sei nicht undenkbar, daß eine künftige Devisengesetzgebung die Zahlung von seitens ausländischer Versicherungsgesellschaften an Reichsangehörige erschweren, beschränken oder gar unterbinden könnte, kann das Berufungsgericht nur die B.er Gesellschaft im Auge gehabt haben, da die andere Gesellschaft im Inlande ihren Sitz hat. Aber auch bei jener werden die Ansprüche der inländischen Versicherten durch die §§ 105 flg. des genannten Gesetzes gesichert. Der Deckungsstock, den danach die ausländische Gesellschaft für die im Inlande abgeschlossenen Versicherungen zu bilden hat, ist gemäß § 110 des Gesetzes in derselben Weise, wie das in § 68 für inländische Gesellschaften vorgeschrieben ist, nach näherer Bestimmung des Reichsaufsichtsamtes anzulegen und so sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung dieses Amtes darüber verfügt werden kann, so daß selbst bei devisenrechtlichen Schwierigkeiten in der Überführung von Mitteln der Gesellschaft aus dem Auslande nach Deutschland der im Inlande angelegte Deckungs-

stod für die Deckung der Ansprüche der inländischen Versicherten zur Verfügung stehen würde. Im übrigen kann, wie die Revision mit Recht ausführt, nicht angenommen werden, daß der deutsche Gesetzgeber jemals durch eine künftige Devisengesetzgebung die Zahlungen von seiten ausländischer Versicherungsgesellschaften an Inländer unterbinden könnte, da dem Devisengesetzgeber solche Zahlungen nur erwünscht sein könnten. Endlich ist auch die Erwägung von Bedeutung, daß es mit den Belangen der gesamten deutschen Volkswirtschaft nicht vereinbar wäre, die Mittel der Versicherungsgesellschaften, die vielfach zur Befruchtung der deutschen Volkswirtschaft nutzbar gemacht werden, festzulegen und dadurch der gesamten Volkswirtschaft zu entziehen, wenn solche Festlegung nicht zur Wahrung der berechtigten Belange des Klägers notwendig ist. Ob gleichwohl die Lage der Gesellschaften und insbesondere das Vorhandensein der Deckungsfüße für den Kläger keine hinreichende Sicherheit bietet, muß der Aufklärung und Prüfung durch den Tatrichter überlassen bleiben. Bei der hiernach gebotenen Prüfung wird auch die Frage einer näheren Klärung bedürfen, ob für den Kläger die Gefahr besteht, daß die Beklagten als Versicherungsnehmer über ihre Ansprüche gegen die Versicherer zum Nachteil des Klägers verfügen und sie seinem Zugriff entziehen könnten. Die Ansicht der Revision, daß der Kläger sich gegen eine Abtretung und gegen einen Verzicht ohne weiteres durch Pfändung auf Grund des — inzwischen rechtskräftig gewordenen — Urteils schützen könne, ist nicht richtig, da nach § 751 Abs. 1 ZPO. die Zwangsvollstreckung wegen jedes künftigen Rentenbetrages erst beginnen darf, wenn jeweils der Kalendertag der Fälligkeit abgelaufen ist. Wenn aber die Deckungsfüße der Versicherer an sich geeignet sind, dem Kläger eine genügende Sicherheit zu gewähren, dann bleibt zu erwägen, ob nicht etwaige Bedenken gegen die Gefahr von Verfügungen der Beklagten über ihre Ansprüche gegen die Versicherer beseitigt würden, falls die Beklagten bereit wären, die Ansprüche gegen ihre Versicherer an den Kläger abzutreten, und die Versicherer die vermutlich ihnen vorbehaltenene Genehmigung zu solcher Abtretung erteilten.